

scheint anfangs an entschiedenem Widerstand gedacht zu haben,<sup>1)</sup> dann sucht er zwischen dem Bruder und dem Lüneburger Better einen Ausgleich herbeizuführen,<sup>2)</sup> freilich ohne Erfolg. Am 4. Juni 1504 erneuert Heinrich der Mittlere Göttingen gegenüber die frühere Forderung wegen der Huldigung.<sup>3)</sup> Sein Ansinnen mochte auf günstigeren Boden fallen als das erste Mal, denn der Conflict mit Erich näherte sich dem Höhepunkte.

Herzog Erich hatte beim Kaiser, an dem er seiner treuen Kriegsdienste wegen einen gnädigen Herrn fand,<sup>4)</sup> Göttingen verklagt. Ohne daß der angeklagten Stadt das Wort zur Bertheidigung gegeben wäre, verhängt Maximilian am 20. November 1504 von Innsbruck aus über sie die Reichsacht.

Nicht die fünf einzelnen bereits angeführten Klagepunkte ließen den Herzog die oberste Reichsgewalt anrufen, der alte Groll aus den Tagen der verweigerten Huldigung bewog den Herzog zu diesem Schritte; nicht neue Irrungen waren es, sondern nur die Fortsetzung der alten. So glaubte man wenigstens in der Stadt.<sup>5)</sup> Die Sachlage allerdings war verändert: der Herzog mit seiner aggressiven Politik war durch den kaiserlichen Ausspruch legitimirt, er durfte fortan seine Wünsche mit Gewalt durchzusetzen versuchen. Darauf war man auch in Göttingen gefaßt, das zeigen die Gegenmaßregeln, die man traf, und auf einen Waffengang konnte

1) So schließt er ein gegen den Herzog von Lüneburg gerichtetes Bündnis mit der Stadt Braunschweig. Kethmeier, Chron. Brunswic. S. 848.

2) Hasselblatt und Raestner, S. 20.

3) A. a. O. 16.

4) A. a. O. 18. Vergl. Spittler, Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I., S. 177, Anm. d.

5) Bezeichnend sind die Worte, mit denen der Göttinger Stadtschreiber die Erzählung von der Aechterklärung anhebt: „in sulkem drange der huldunge.“ Er sieht in der Verweigerung der Huldigung den Brennpunkt des Conflicts und berechnet ihn deshalb auf nahe 14 Jahre, d. h. von April 1498 bis December 1511. Dabei sieht er vom Ausgleiche zwischen dem Herzoge und der Stadt am 17. December 1500 gänzlich ab, wo die Huldigungsfrage nicht gelöst wurde.